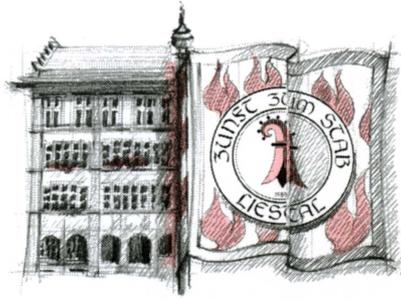


Zunft zum Stab
Liestal



SATZUNGEN

der

ZUNFT ZUM STAB

LIESTAL

SATZUNGEN der ZUNFT ZUM STAB in LIESTAL

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. NAME, SITZ und ZWECK	Art. 1	Name und Rechtsform 2
	Art. 2	Sitz 2
	Art. 3	Zweck 2
II. MITGLIEDSCHAFT	Art. 4	Mitglieder der Zunft 3
	Art. 5	Aufnahme 3
	Art. 6	Ende der Mitgliedschaft 3
	Art. 7	Ehrenzunftherren 4
	Art. 8	Rechte und Pflichten 4
III. ORGANISATION	Art. 9	Gönner 5
	Art. 10	Organe 5
	Art. 11	Jahresversammlung 5
	Art. 12	Anträge 6
	Art. 13	Ausserordentliche Zunftversammlung 6
	Art. 14	Zunftessen 6
IV. FINANZEN	Art. 15	Zunfttrat 7
	Art. 16	Revisionsstelle 7
	Art. 17	Beiträge 8
V. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	Art. 18	Fonds für Kultur und Gemeinnütziges 8
	Art. 19	Zunftjahr 8
V. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	Art. 20	Satzungsrevision 9
	Art. 21	Ergänzendes Recht, Datenschutz 9
	Art. 22	Auflösung der Zunft zum Stab 10

SATZUNGEN der ZUNFT ZUM STAB in LIESTAL

Erstellt: 26. Mai 1989

Revisionen: 16. April 1993, 9. April 2003, 25. April 2012,
10. Mai 2023, 17. April 2024

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Rechtsform

Der Name ist «Zunft zum Stab».

Die Zunft zum Stab, nachfolgend «Zunft» genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz der Zunft ist Liestal.

Art. 3 Zweck

- a) Die Zunft bezweckt die Förderung des Guten und Gemeinnützigen, des Brauchtums und die Unterstützung von kulturellen Institutionen Liestals.
- b) Sie pflegt die Geselligkeit unter den Zunftmitgliedern und den Kontakt mit anderen Zünften.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder der Zunft

- a) Mitglieder der Zunft sind:
 - die Zunfttherren
 - die Ehrenzunfttherren

- b) Grundsätzlich sollen der Zunft nicht mehr als 70 Mitglieder angehören.

Art. 5 Aufnahme

- a) Als Zunfttherren werden Schweizerbürger aufgenommen, die einen guten Leumund aufweisen, über 25 Jahre alt und seit mindestens zehn Jahren in Liestal wohnhaft sind.

- b) Die Zunfttherren können beim Zunfttrat schriftlich einen Vorschlag zur Aufnahme eines Bewerbers einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Zunfttrat.

- c) Ein Bewerber wird Zunftherr, wenn mindestens fünf Zunftträte ihre Zustimmung erklären.

- d) Die Vorstellung der neuen Zunfttherren findet am Zunftessen statt.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Zunftmitglieder können mit eingeschriebenem Brief an den Zunfttrat den Austritt auf Ende des Zunftjahres erklären.

- b) Zunftmitglieder, die sich nicht an die Satzungen halten oder dem Ansehen der Zunft schaden, können auf Antrag des Zunftrates durch Mehrheitsbeschluss an der Jahresversammlung aus der Zunft ausgeschlossen werden.

- c) Verlässt ein Zunftherr den Wohnort Liestal, so erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Zunftjahres.
Der wegziehende Zunftherr hat die Möglichkeit, dem Zunftrat ein begründetes Gesuch zum Verbleib in der Zunft einzureichen.

Als mögliche Begründungen gelten insbesondere:

- Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin Liestal, bzw. in der Agglomeration von Liestal.
- Das berufliche und/oder soziale Engagement findet weiterhin in Liestal statt.

Der Zunftrat entscheidet abschliessend über den weiteren Verbleib in der Zunft und informiert die Zunftmitglieder.

- d) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung bis Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt wird.

Art. 7 Ehrenzunftherren

Zunftmitglieder, die sich um die Zunft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zunftrates zum Ehrenzunftherr ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt an der Jahresversammlung.

Art. 8 Rechte und Pflichten

- a) Die Teilnahme an der Jahresversammlung und am Zunftessen ist obligatorisch.
Eine begründete Abwesenheit ist dem Zunftmeister vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- b) Das Zunftzeichen / Ehrenzunftzeichen ist bei allen Zunftanlässen zu tragen.

- c) Beim Ausscheiden oder Tod eines Zunftmitgliedes verbleibt das Zunftzeichen / Ehrenzunftzeichen beim Zunftherren oder den Angehörigen.
Dieses kann freiwillig zurückgegeben werden.
- d) Bei Verlust des Zunftzeichens / Ehrenzunftzeichens ist gegen Entgelt ein neues zu beziehen.
- e) Die Zunftmitglieder haben den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 9 Gönner

Freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen sind willkommen und durch den Zunftrat zu verdanken.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

- a) Die Organe der Zunft sind:
 - die Jahresversammlung der Zunftmitglieder
 - der Zunftrat
 - die Rechnungsrevisoren
- b) Zunfräte und Revisoren werden jeweils für vier Jahre gewählt.

Art. 11 Jahresversammlung

Sie findet im Frühjahr statt und hat folgende Pflichten:

- a) Genehmigung:
 - des Protokolls der letzten Jahresversammlung
 - des Jahresberichtes des Zunftmeisters

- der Jahresrechnung
- des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- des Jahresprogramms

- b) Beschlussfassung über:
- Entlastung des Zunftrates
 - Jahresbeitrag und Budget
 - Beitrag und Vergabungen aus dem Fonds für Kultur und Gemeinnütziges
 - Anträge des Zunftrates
 - Anträge der Zunftmitglieder
- c) Wahl:
- des Zunftmeisters
 - der übrigen Zunfträte
 - der Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung nimmt Kenntnis der übrigen Berichterstattungen.

Art. 12 Anträge

Anträge zu Handen der Jahresversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Zunftmeister schriftlich einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche Zunftversammlung

Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden:

- auf Beschluss des Zunftrates
- auf Antrag eines Fünftels der Zunftmitglieder

Art. 14 Zunftessen

Das Zunftessen findet jährlich im Herbst statt.

Art. 15 Zunfttrat

- a) Der Zunfttrat setzt sich aus mindestens acht Mitgliedern zusammen:
- Zunftmeister
 - Statthalter (Stellvertreter des Zunftmeisters)
 - Zunftschreiber
 - Säckelmeister
 - Zeremonienmeister
 - Bannerherr & Stubenmeister
 - Siebner
 - Rebmeister
- b) Mit Ausnahme des Zunftmeisters konstituiert sich der Zunfttrat selbst.
- c) Die Sitzungen des Zunfttrates finden nach Bedarf statt. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Zunftmeister den Stichentscheid. Bei Verhinderung des Zunftmeisters übernimmt der Statthalter dessen Funktion.
- d) Der Zunfttrat setzt die Traktanden für die Jahresversammlung fest und verschickt die Einladungen mindestens drei Wochen vor der Jahresversammlung.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift (zu zweien) führt der Zunftmeister oder der Statthalter, jeweils in Verbindung mit einem Zunfttrat.

Art. 16 Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

- b) Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Eine Wiederwahl ist nach Unterbruch einer Amtsperiode möglich.

IV. FINANZEN

Art. 17 Beiträge

- a) Die Einnahmen setzen sich insbesondere aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen zusammen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Jahresversammlung festgelegt.
- b) Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 18 Fonds für Kultur und Gemeinnütziges

Die Zunft führt einen separaten Fonds für Kultur und Gemeinnütziges. Änderungen des Vergabungs-Reglementes vom 20. April 1998 sind vom Zunftrat der Jahresversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Zunftjahr

Das Zunftjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Satzungsrevision

Eine Satzungsrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Zunftmitglieder.

Art. 21 Ergänzendes Recht, Datenschutz

Das Datenschutzgesetz (DSG) verpflichtet aus Gründen der Transparenz auch Vereine, darüber zu informieren, wie personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet werden und was mit Bildmaterial geschieht. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zunft.

Die Zunft sammelt persönliche Daten der Zunftmitglieder zwecks Führung einer Adressliste (elektronisch und in Papierform), welche beim Zunftrat, im Zunftarchiv und im zunftinternen Bereich der Zunft-Homepage abgelegt wird.

Die Zunft fotografiert und filmt an Zunftanlässen und legt Bilder und Filme (elektronisch und in Papierform) beim Zunftrat, beim Zunftfotografen, im Zunftarchiv sowie auf der Zunft-Homepage ab.

Zunftmitglieder, welche mit der Publikation von Bildern mit ihrer Person oder Nennung des Namens auf der Zunft-Homepage nicht einverstanden sind, melden dies schriftlich (Brief oder E-Mail) dem Zunftschreiber.

Daten von verstorbenen oder ausgetretenen Zunftmitglieder werden nicht gelöscht.

Mit dem Eintritt in die Zunft erklären die Zunftmitglieder konkludent Zustimmung zum entsprechenden Umgang mit Daten und Bildmaterial durch die Zunft.

Art. 22 Auflösung der Zunft zum Stab

- a) Die Auflösung der Zunft bedarf einer Zunftversammlung und einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder.
- b) Bei Auflösung der Zunft ist das Zunftvermögen im Sinne von Art. 3 (Zweck) zu verwenden.
- c) Eine Verteilung des Zunftvermögens an die Zunftmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese revidierten Satzungen wurden an der Jahresversammlung vom 17. April 2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Zunftmeister:
Hans Vogt

Der Zunftschreiber:
Christian Allemann